

# COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Frankfurt am Main

## Endgültige Bedingungen Nr. 42

vom 3. Mai 2010

gemäß § 6 Abs. 3. Wertpapierprospektgesetz

zum

## Basisprospekt

vom 21. Dezember 2009

über

## Unlimited-Zertifikate bezogen auf den MSCI Emerging Markets<sup>®</sup> Index<sup>\*</sup>

**COMMERZBANK** 

---

*\*) The securities referred to herein are not sponsored, endorsed, or promoted by MSCI, and MSCI bears no liability with respect to any such securities. The Prospectus contains a more detailed description of the limited relationship MSCI has with Commerzbank and any related securities.*

***Diese Endgültigen Bedingungen enthalten neben den für die Einzelemissionen relevanten Angaben Wiederholungen der in dem Basisprospekt vom 21. Dezember 2009 enthaltenen Informationen über die Wertpapiere, soweit die Emittentin diese Informationen für erforderlich hält, um dem Informationsbedürfnis des Anlegers in Bezug auf die jeweilige Wertpapieremission Rechnung zu tragen.***

## **RISIKOFAKTOREN**

Der Erwerb der Wertpapiere ist mit diversen Risiken verbunden. Die nachstehenden Informationen beschreiben lediglich die nach Auffassung der Emittentin wichtigsten Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, **wobei die Emittentin ausdrücklich darauf hinweist, dass die Darstellung der mit einer Investition in die Wertpapiere verbundenen Risiken nicht vollständig ist.**

Ferner enthält die Reihenfolge der dargestellten Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und deren Realisierungswahrscheinlichkeit. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und/oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Commerzbank Aktiengesellschaft haben. Dies könnte sich ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Darüber hinaus könnten sich weitere Risiken, die zum Datum der Erstellung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen noch nicht bekannt sind oder derzeit als unwesentlich erachtet werden, negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Realisierung eines oder mehrerer der im Basisprospekt, etwaigen Nachträgen und/oder diesen Endgültigen Bedingungen genannten oder sonstiger Risiken zieht möglicherweise maßgebliche und nachhaltige Verluste nach sich und führt möglicherweise zum **Total- oder Teilverlust** des von dem Anleger investierten Kapitals.

**Anleger sollten die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.**

Jeder potenzielle Anleger muss unter Berücksichtigung seiner individuellen Lebenssituation und Finanzlage für sich selbst entscheiden, ob die Wertpapiere eine für ihn geeignete Anlage darstellen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- über ausreichendes Know-how und ausreichende Erfahrung verfügen, um die Wertpapiere und die mit einer Anlage in diese verbundenen Vorteile und Risiken sowie die im Basisprospekt, etwaigen Nachträgen und/oder diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen bzw. durch Bezugnahme in die vorstehenden Dokumente aufgenommenen Angaben hinreichend beurteilen zu können;
- über hinreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken tragen zu können;
- die Emissionsbedingungen der Wertpapiere im Detail verstehen und mit dem Verhalten des jeweiligen Basiswerts und der Finanzmärkte vertraut sein; und
- in der Lage sein, die möglichen Konsequenzen von wirtschaftlichen Einflüssen, Zinsen und sonstigen Faktoren, die sich auf den Wert der Anlage auswirken können, (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) einzuschätzen und die hiermit verbundenen Risiken zu tragen.

Diese Risikohinweise sind nicht als Ersatz für eine Beratung durch die Bank des Anlegers oder dessen Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberater zu betrachten, die der Anleger in jedem Fall einholen sollte, um die möglichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere einschätzen zu können. Anlageentscheidungen sollten nicht ausschließlich auf Grundlage der im Basisprospekt, in etwaigen

Nachträgen und/oder diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Risikohinweise getroffen werden, da diese Angaben nicht als Ersatz für eine individuelle Beratung dienen können, die auf die Bedürfnisse, die Zielsetzungen, die Erfahrung, das Wissen und die Umstände des jeweiligen Anlegers zugeschnitten sind.

Die Wertpapiere sind – möglicherweise erheblichen - Kursschwankungen ausgesetzt und können das Risiko eines **Total- oder Teilverlustes** des investierten Kapitals (einschließlich etwaiger in Zusammenhang mit dem Erwerb der Wertpapiere entstandener Kosten) bergen. Insbesondere bei Wertpapieren, bei denen der Auszahlungsbetrag oder sonstige Zahlungen an einen Basiswert gekoppelt sind ("Strukturierte Wertpapiere"), handelt es sich um eine Anlage, die möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet ist.

Den Wertpapieren können komplexe Strukturen zugrunde liegen, die der Anleger möglicherweise nicht vollständig versteht. Es besteht daher die Möglichkeit, dass der Anleger das tatsächliche mit einem Erwerb der Wertpapiere verbundene Risiko unterschätzt. Daher sollten potenzielle Anleger die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken (in Bezug auf die Emittentin, die Art der Wertpapiere sowie ggf. den oder die Basiswert/e) sowie die sonstigen im Basisprospekt, in etwaigen Nachträgen und/oder diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen aufmerksam lesen und sich ggf. mit ihrem persönlichen Berater (einschließlich Steuerberater) in Verbindung setzen. Potenzielle Anleger sollten vor einem Kauf sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der zu erwerbenden Wertpapiere genau verstehen sowie das jeweils mit einem Erwerb verbundene Verlustrisiko (ggf. **Totalverlustrisiko**) einschätzen und tragen können. Potenzielle Erwerber von Wertpapieren sollten genau abwägen, ob die Wertpapiere unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lebenssituation und Finanzlage eine für sie geeignete Anlageform darstellen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Wertentwicklung der Wertpapiere von mehreren Risikofaktoren gleichzeitig nachteilig beeinflusst wird. Die Emittentin ist jedoch nicht in der Lage, hinsichtlich solcher Kombinationseffekte eine verlässliche Aussage zu treffen.

**Weitere allgemeine, mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Risiken (wie z.B. Einflussfaktoren auf die Preise der Wertpapiere bei Emission sowie im Sekundärmarkt, Interessenkonflikte, Absicherungsrisiken, Zins- und Inflationsrisiken sowie Wechselkursrisiken) kann der Anleger der ausführlichen Darstellung im Basisprospekt vom 21. Dezember 2009 entnehmen.**

### **Spezielle Risiken von Unlimited-Zertifikaten bezogen auf Indizes**

- **Allgemeines**

Die Unlimited-Zertifikate bezogen auf den MSCI Emerging Markets® Index (die "**Zertifikate**") gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Fälligkeitsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in USD ausgedrückten, in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. Bewertungstag ist dabei immer der fünfte Indexgeschäftstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Fälligkeitstermin.

Die Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Darüber hinaus sollte der Anleger die folgenden Punkte besonders beachten:

- **Verlustrisiken**

Eine Anlage in den Zertifikaten führt dann zu einem Verlust, wenn der Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag unter dem anfänglichen Indexkurs am Ausgabebetrag liegt. Entsprechend der negativen Entwicklung des Indexkurses wird auch der Wert des Zertifikats unter den für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis sinken und dadurch für den Inhaber des Zertifikats ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis

entstehen. Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

Im Übrigen müssen bei der wirtschaftlichen Betrachtung einer Anlage in den Zertifikaten die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate anfallenden Kosten berücksichtigt werden.

- **"Unlimited" Zertifikate; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate**

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß § 3 der Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Etwas anderes gilt lediglich, wenn die Emittentin die Zertifikate gemäß § 4 der Emissionsbedingungen ordentlich kündigt. In allen anderen Fällen ist ohne eine Einlösung durch den Zertifikatsinhaber nicht gewährleistet, dass dieser den durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhalten – die Zertifikate von sich aus entsprechend § 3 der Emissionsbedingungen einzulösen.

Insbesondere sollte beachtet werden, dass eine Einlösung der Zertifikate grundsätzlich nur mit Wirkung jeweils zum letzten Zahlungsgeschäftstag eines jeden Monats eines jeden Jahres möglich ist (wie im Einzelnen in § 3 der Emissionsbedingungen bestimmt). Zwischen diesen Fälligkeitsterminen ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Anleger können nicht davon ausgehen, dass es für die Zertifikate einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte durch Verkauf der Zertifikate realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate mindestens bis zur jeweils nächsten Möglichkeit der Einlösung zu halten.

- **Keine laufenden Erträge**

Die Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keine** laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

- **Wertpapiere sind unbesicherte Verbindlichkeiten (Status)**

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin. Sie werden weder durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. (BdB) noch durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz abgesichert.

**Damit trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte - oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird - und die Emittentin deshalb unter den Wertpapieren fällige Zahlungen nicht leisten kann. Unter diesen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.**

- **Risikofaktoren in Bezug auf den Basiswert**

Der Wert des Basiswerts der Zertifikate hängt von einer Reihe von möglicherweise im Zusammenhang stehenden Faktoren ab. Dies können wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse jenseits des Einflussbereichs der Emittentin sein.

Die historische Erfahrung in Bezug auf die Wertentwicklung eines Basiswertes sollte nicht als Indikator für dessen zukünftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Zertifikate betrachtet werden.

#### *Abhängigkeit von dem Wert der Indexbestandteile*

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen der Preise der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren, die sich auf den Wert der Indexbestandteile auswirken (können), beeinflussen auch den Wert der Strukturierten Wertpapiere, die sich auf den entsprechenden Index beziehen und können sich somit auf den Ertrag einer Anlage in diesen Strukturierten Wertpapieren auswirken. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile ausgeglichen oder verstärkt werden. Die Wertentwicklung eines Index in der Vergangenheit stellt keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Ein als Basiswert eingesetzter Index steht ggf. nicht für die gesamte Laufzeit der Strukturierten Wertpapiere zur Verfügung, wird möglicherweise ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können Strukturierte Wertpapiere auch von der Emittentin gekündigt werden.

Ein Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind die Anleger einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Im Falle einer ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem Land oder in Bezug auf eine bestimmte Branche kann sich diese Entwicklung nachteilig für den Anleger auswirken. Sind mehrere Länder oder Branchen in einem Index vertreten, ist es möglich, dass die in dem betreffenden Index enthaltenen Länder oder Branchen ungleich gewichtet werden. Dies bedeutet, dass der Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder einer Branche mit einer hohen Gewichtung im Index den Wert des Index unverhältnismäßig nachteilig beeinflussen kann.

Anleger sollten beachten, dass die Auswahl eines Index nicht auf den Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle mit Hinblick auf die zukünftige Wertentwicklung des ausgewählten Index basiert. Anleger sollten deshalb auf Grundlage ihres eigenen Wissens und ihrer eigenen Informationsquellen eine Einschätzung in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung eines Index selbst treffen.

#### *Preisindex - keine Berücksichtigung von Dividenden*

Der in den jeweiligen Emissionsbedingungen eines Strukturierten Wertpapiers in Bezug genommene Index kann ein Preisindex sein. Anders als bei Performanceindizes führen bei Preisindizes Dividendenausschüttungen der im Index enthaltenen Aktien zu einer Reduzierung des Indexstands. Anleger nehmen somit nicht an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf die im Preisindex enthaltenen Aktien teil.

#### *Keine Einflussnahme durch die Emittentin*

Die Emittentin hat i.d.R. keinen Einfluss auf die Zusammensetzung und Wertentwicklung eines einem Strukturierten Wertpapier zugrunde liegenden Index oder die Wertentwicklung der betreffenden Indexbestandteile, es sei denn, die Emittentin und der Indexsponsor sind identisch.

#### *Keine Haftung des Indexsponsors*

Falls die Strukturierten Wertpapiere sich auf einen Index beziehen, der nicht von der Emittentin berechnet wird, wird die Emission, die Vermarktung und der Vertrieb der Strukturierten Wertpapiere normalerweise nicht vom jeweiligen Indexsponsor unterstützt. Dabei wird der Index von dem jeweiligen Indexsponsor ohne Berücksichtigung der Interessen der Emittentin oder der Inhaber der Strukturierten Wertpapiere zusammengesetzt und berechnet. In einem solchen Fall übernehmen die Indexsponsoren keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf bzw. den Handel der Strukturierten Wertpapiere.

### *Keine anerkannten Finanzindizes, kein unabhängiger Dritter*

Die Strukturierten Wertpapiere können sich auf einen oder mehrere Indizes beziehen, bei denen es sich nicht um anerkannte Finanzindizes handelt, sondern um Indizes, die speziell für die Ausgabe des betreffenden Strukturierten Wertpapiers geschaffen wurden. Die Indexsponsoren solcher Indizes sind möglicherweise nicht von der Emittentin unabhängig und könnten die Interessen der Emittentin vorrangig gegenüber den Interessen der Inhaber der Wertpapiere behandeln.

### *Währungsrisiken*

Die Preise der Indexbestandteile können in einer anderen Währung (z.B. USD) ausgedrückt sein als die Emissionswährung der Strukturierten Wertpapiere (z.B. EUR). Ist das der Fall, können der Auszahlungsbetrag und der Wert der Strukturierten Wertpapiere während ihrer Laufzeit nicht nur von der Wertentwicklung des Basiswertes, sondern auch von der Entwicklung der Wechselkurse einer oder mehrerer anderer Währungen gegenüber der Emissionswährung abhängen.

### *Indexgebühren*

Bei der Berechnung eines Index können bestimmte Gebühren, Kosten, Provisionen oder sonstige Honorare für die Zusammensetzung und Berechnung des Index zum Abzug kommen. Dadurch wird die Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile bei der Berechnung des Index nicht vollständig berücksichtigt, sondern wird um den Betrag der betreffenden Gebühren, Kosten, Provisionen und sonstigen Honorare reduziert, wodurch eine positive Wertentwicklung einzelner Indexbestandteile zum Teil wieder aufgezehrt werden kann. Es sollte außerdem zur Kenntnis genommen werden, dass solche Kosten auch im Falle einer negativen Wertentwicklung des Index entstehen können.

### *Veröffentlichung der Indexzusammensetzung*

Auch wenn die Zusammensetzung der Indizes auf einer Website oder in sonstigen, in den Emissionsbedingungen genannten Medien zu veröffentlichen ist, entspricht die veröffentlichte Zusammensetzung möglicherweise nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des betreffenden Index, weil die Veröffentlichung der aktualisierten Zusammensetzung auf der Website des jeweiligen Indexsponsors unter Umständen mit einer erheblichen Verzögerung von bis zu mehreren Monaten erfolgt.

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Verantwortung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (nachstehend auch "**Commerzbank**", "**Bank**", "**Emittentin**" oder "**Gesellschaft**", zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch "**Commerzbank-Konzern**" oder "**Konzern**" genannt) übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben. Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesen Endgültigen Bedingungen genannten Angaben ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden, die die Aussage in diesen Endgültigen Bedingungen verändern könnten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab. Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum dieser Endgültigen Bedingungen und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein.

### Verfügbarkeit von Dokumenten

Der Basisprospekt über Strukturierte Zertifikate vom 21. Dezember 2009, etwaige Nachträge zu diesem sowie diese Endgültigen Bedingungen werden in elektronischer Form auf der Website der Commerzbank Aktiengesellschaft [www.commerzbank.com](http://www.commerzbank.com) zur Verfügung gestellt. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos vom Hauptsitz der Emittentin (Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) angefordert werden.

Darüber hinaus können für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Datum des Basisprospekts die Satzung der Commerzbank Aktiengesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung und die Geschäftsberichte des Commerzbank-Konzerns für die Geschäftsjahre 2008 und 2009 am Hauptsitz der Emittentin (Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) eingesehen werden bzw. sind diese auf der Internet-Seite [www.commerzbank.de](http://www.commerzbank.de) verfügbar.

### Angebot und Verkauf

Die Commerzbank bietet vom 3. Mai 2010 an 10.000.000 Unlimited-Zertifikate bezogen auf den MSCI Emerging Markets® Index zum anfänglichen Verkaufspreis von EUR 7,82 je Zertifikat freibleibend zum Verkauf an.

Die Lieferung der verkauften Zertifikate erfolgt ab dem Valutatag gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über die Clearstream Banking AG.

### Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Commerzbank als Berechnungsstelle.

## **Verbriefung**

Die Zertifikate werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an einem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

## **Kleinste handelbare und übertragbare Einheit**

Ein Zertifikat

## **Börseneinführung**

Die Bank beabsichtigt die Notierung der Zertifikate im regulierten Markt der Wertpapierbörse Scoach (Frankfurt) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart (innerhalb des EUWAX Marktsegments) zu beantragen.

## **Valuta**

6. Mai 2010

## **Clearing-Nummern**

WKN CM267L

ISIN DE000CM267L5

## **Informationen über den Basiswert**

Der Index ist der von der Morgan Stanley Capital International Inc. festgestellte und veröffentlichte MSCI Emerging Markets<sup>®</sup> Index (ISIN CH0007292201).

Informationen über den Index sind im Internet unter [www.msclub.com](http://www.msclub.com) und [www.comdirect.de](http://www.comdirect.de) verfügbar.

## **Disclaimer**

THIS SECURITY IS NOT SPONSORED, ENDORSED, SOLD OR PROMOTED BY MORGAN STANLEY CAPITAL INTERNATIONAL INC. ("MSCI"), ANY OF ITS AFFILIATES, ANY OF ITS INFORMATION PROVIDERS OR ANY OTHER THIRD PARTY INVOLVED IN, OR RELATED TO, COMPILING, COMPUTING OR CREATING ANY MSCI INDEX (COLLECTIVELY, THE "MSCI PARTIES"). THE MSCI INDEXES ARE THE EXCLUSIVE PROPERTY OF MSCI. MSCI AND THE MSCI INDEX NAMES ARE SERVICE MARK(S) OF MSCI OR ITS AFFILIATES AND HAVE BEEN LICENSED FOR USE FOR CERTAIN PURPOSES BY KOMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT. NONE OF THE MSCI PARTIES MAKES ANY REPRESENTATION OR WARRANTY, EXPRESS OR IMPLIED, TO THE ISSUER OR OWNERS OF THIS SECURITY OR ANY OTHER PERSON OR ENTITY REGARDING THE ADVISABILITY OF INVESTING IN SECURITIES GENERALLY OR IN THIS SECURITY PARTICULARLY OR THE ABILITY OF ANY MSCI INDEX TO TRACK CORRESPONDING STOCK MARKET PERFORMANCE. MSCI OR ITS AFFILIATES ARE THE LICENSORS OF CERTAIN TRADEMARKS, SERVICE MARKS AND TRADE NAMES AND OF THE MSCI INDEXES WHICH ARE DETERMINED, COMPOSED AND CALCULATED BY MSCI WITHOUT REGARD TO THIS SECURITY OR THE ISSUER OR OWNERS OF THIS SECURITY OR ANY OTHER PERSON OR ENTITY. NONE OF THE MSCI PARTIES HAS ANY OBLIGATION TO TAKE THE NEEDS OF THE ISSUER OR OWNERS OF THIS SECURITY OR ANY OTHER PERSON OR ENTITY INTO CONSIDERATION IN DETERMINING, COMPOSING OR CALCULATING THE MSCI INDEXES. NONE OF THE MSCI PARTIES IS RESPONSIBLE FOR OR HAS PARTICIPATED IN THE DETERMINATION OF THE TIMING OF, PRICES AT, OR QUANTITIES OF THIS SECURITY TO BE ISSUED OR IN THE DETERMINATION OR CALCULATION OF THE EQUATION BY OR THE CONSIDERATION INTO WHICH THIS SECURITY IS REDEEMABLE. FURTHER, NONE OF THE MSCI PARTIES HAS ANY OBLIGATION OR LIABILITY TO THE ISSUER OR



OWNERS OF THIS SECURITY OR ANY OTHER PERSON OR ENTITY IN CONNECTION WITH THE ADMINISTRATION, MARKETING OR OFFERING OF THIS SECURITY.

## **EINFLUSS DES BASISWERTS AUF DIE WERTPAPIERE**

Die Unlimited-Zertifikate bezogen auf den MSCI Emerging Markets® Index (die "Zertifikate") gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Fälligkeitsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in USD ausgedrückten, in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. Bewertungstag ist dabei immer der fünfte Indexgeschäftstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Fälligkeitstermin.

Die Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

## **BESTEUERUNG**

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

### **Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland**

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, deutsche Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten. Darüber hinaus unterliegen Einkünfte und Kapitalerträge im Zusammenhang mit bestimmten Emissionen von Wertpapieren gegebenenfalls der deutschen Einkommensteuer. Die steuerliche Situation kann sich aufgrund zukünftiger Gesetzesänderungen ändern.

Potenziellen Anlegern wird geraten, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihre eigenen Berater hinzuzuziehen, wobei auch die Steuervorschriften im Wohnsitzland oder angenommenen Wohnsitzland des Anlegers zu berücksichtigen sind.

## EMISSIONSBEDINGUNGEN

### § 1 FORM

1. Die Unlimited-Zertifikate bezogen auf den MSCI Emerging Markets<sup>®</sup> Index (die "**Zertifikate**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Sammelzertifikat**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikatsinhaber**") auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
3. Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.
4. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zu einer einheitlichen Serie von Zertifikaten konsolidiert werden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

### § 2 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

**"Basiswert"** ist der von der von der Morgan Stanley Capital International Inc. (der "**Indexsponsor**") festgestellte und veröffentlichte MSCI Emerging Markets<sup>®</sup> Index (ISIN CH0007292201) (der "**Index**").

**"Bewertungstag"** ist der fünfte Indexgeschäftstag vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Indexgeschäftstag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index vom Indexsponsor wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um einen Indexgeschäftstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag und die Emittentin wird den Referenzpreis des Index nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 11 bekannt machen.

Das "**Bezugsverhältnis**" wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht 0,01.

**"Indexgeschäftstag"** ist ein Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

**"Marktstörung"** bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Wertpapiere an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 11 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

**"Maßgeblicher Umrechnungskurs"** ist der am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelte Kurs für EUR 1,00 in USD (der **"EUR/USD-Kurs"**) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht wird.

**"Referenzpreis"** ist der an einem Tag vom Indexsponsor zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs) des Index.

**"Zahlungsgeschäftstag"** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in EUR abwickeln.

### § 3 FÄLLIGKEIT

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur nach Maßgabe der in den nachstehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Fälligkeitstermin gefordert werden.

**"Fälligkeitstermin"** ist vorbehaltlich §§ 4 und 6 jeder letzte Zahlungsgeschäftstag eines jeden Monats eines jeden Jahres ab dem Monat Mai 2010.

Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt vorbehaltlich §6 zum Auszahlungsbetrag.

2. Der **"Auszahlungsbetrag"** entspricht dem in USD ausgedrückten, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Index am Bewertungstag, gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundet.

Für die Berechnungen gemäß diesen Emissionsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt USD 1,00.

3. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Fälligkeitstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber die depotführende Bank anweisen, spätestens am zehnten Zahlungsgeschäftstag vor diesem Fälligkeitstermin
  - i. bei der Zahlstelle (§ 9) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die **"Einlösungserklärung"**); und
  - ii. die Zertifikate durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine in Bezug auf einen bestimmten Fälligkeitstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Zahlungsgeschäftstages vor diesem Fälligkeitstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle gelieferten Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an die depotführende Bank zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Fälligkeitstermin auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen wird.

Mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

#### **§ 4**

#### **ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN; RÜCKKAUF**

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Zahlungsgeschäftstag eines jeden Monats eines jeden Jahres, erstmals zum Mai 2010 (jeweils ein "**Ordentlicher Kündigungstermin**"), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen (die "**Ordentliche Kündigung**").
2. Die Ordentliche Kündigung ist mindestens 28 Tage vor dem Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Ordentlichen Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Ordentlichen Kündigung erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 Absatz 2., wobei der fünfte Indexgeschäftstag vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Ordentlichen Kündigung gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen dem Ordentlichen Kündigungstermin vorhergehenden Fälligkeitstermin zu verlangen, wird durch eine solche Ordentliche Kündigung der Emittentin nach diesem § 4 nicht berührt.
6. Die Emittentin kann jederzeit Zertifikate am Markt oder anderweitig erwerben. Zertifikate, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgegeben, weiter verkauft oder zur Einziehung an die Zahlstelle ausgehändigt werden.

#### **§ 5**

#### **ZAHLUNGEN**

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle (§ 9) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Emissionsbedingungen genannten Terminen dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
2. Falls eine Zahlung gemäß den Emissionsbedingungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Zertifikatsinhabern weder ein Anspruch auf Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

3. Alle Zahlungen unterliegen jeweils den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

## § 6

### ANPASSUNGEN; KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

1. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.
2. Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
3. Für den Fall, dass der Eintritt eines Anpassungsereignisses in Hinblick auf eine der im Index enthaltenen Aktien einen wesentlichen Einfluss auf den Kurs des Index hat, kann u.a. das Bezugsverhältnis nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst werden. Eine solche Anpassung wird gemäß § 11 bekannt gemacht und erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem sich das jeweilige Anpassungsereignis in Hinblick auf die im Index enthaltenen Aktien auf den Kurs des Index auswirkt.

Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:

- a) bei Ersetzung des Index durch einen Nachfolgeindex gemäß Absatz 2.;
- b) bei folgenden Maßnahmen einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index enthalten sind: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von regulären Dividenden, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktie;
- c) bei der Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index enthalten sind, so dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- d) bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf eine im Index enthaltene Aktie bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung;
- e) bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index sind, kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als relevant erachteter Informationen;
- f) bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf eine der im Index enthaltene Aktie oder auf den Index selbst bzw. im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;

- g) bei der Einstellung der Börsennotierung einer der im Index enthaltenen Aktie an der Börse, deren Kurse zur Berechnung des Index herangezogen werden, aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund, oder der Ankündigung dieser Börse oder Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft, deren Aktien im Index enthalten sind, dass die Börsennotierung der betreffenden Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen der bisherigen Börse gleichwertigen Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
  - h) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren;
  - i) wenn alle Aktien einer der im Index enthaltenen Gesellschaften oder alle wesentlichen Vermögenswerte einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index enthalten sind, verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
  - j) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem jeweils anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen einer der Gesellschaften, deren Aktien im Index enthalten sind, gestellt wird; oder
  - k) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
4. Ist (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex nach Absatz 2. nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Ausgabetag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), kann die Emittentin (a) für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen oder (b) die Zertifikate mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") durch Bekanntmachung gemäß § 11 kündigen.
5. Hat die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz 4. gekündigt, werden die Zertifikate am Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "**Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 11 bekannt gemacht. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## § 7 STEUERN

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Zertifikaten sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von im Zusammenhang mit den Zertifikaten seitens des Inhabers fälligen Zahlungen etwaige Steuern, Gebühren und/oder Abgaben nach Maßgabe des vorstehenden Satzes in Abzug zu bringen.

## § 8 STATUS

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

## § 9 ZAHLSTELLE

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 11 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

## § 10 SCHULDNERWECHSEL

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 11 bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
  - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
  - b) sich die Neue Emittentin verpflichtet, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm im Zusammenhang mit einer solchen Übernahme entstehen oder auferlegt werden;
  - c) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingte und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert;
  - d) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 10 erneut Anwendung.



## § 11 BEKANNTMACHUNGEN

Soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

## § 12 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Zertifikaten haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle.

## § 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 11 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") sowie Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System die Rückzahlung des Emissionspreises verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Zertifikate bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Emissionspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Emissionspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Zertifikaten.
3. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 2. ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Zertifikatsinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 11 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Zertifikatsinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 11 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle sowie Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System gemäß Absatz 2. die Rückzahlung des Emissionspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
4. Als "**Emissionspreis**" im Sinne der Absätze 2. und 3. gilt der beim Ersterwerb der Zertifikate tatsächlich gezahlte Erwerbspreis der zur Rückzahlung eingereichten Zertifikate bzw. – falls der Erwerbspreis für den Ersterwerb nicht mehr feststellbar ist - der in den anwendbaren

Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 21. Dezember 2009 angegebene Ausgabepreis.

5. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Zertifikatsinhaber gemäß § 11 mitgeteilt.
6. Waren dem Zertifikatsinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Zertifikate bekannt, so kann die Emittentin den Zertifikatsinhaber ungeachtet der Absätze 2. bis 5. an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.
7. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
8. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

Frankfurt am Main, 3. Mai 2010

**COMMERZBANK**  
AKTIENGESELLSCHAFT